

Verkündet
laut Protokoll
am 28. Februar 1957
Braun, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit
des technischen Handelsvertreters Friedrich W [REDACTED]
in M [REDACTED] Westf., G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

die C [REDACTED] E [REDACTED]-AG in D [REDACTED], M [REDACTED]
straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Vor-
stand, Direktor Dr. Karl-Heinz S [REDACTED], D [REDACTED],
R [REDACTED]-Str. [REDACTED] und Direktor Herbert S [REDACTED]
B [REDACTED], S [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Februar 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Dr. Haager
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westfalen) vom 19. Dezember 1955 wie folgt geän-
dert:

Das Versäumnisurteil vom 17. Oktober 1955 wird
im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es die
Feststellungsklage auch hinsichtlich eines die Sum-

me von 3.238,67 DM übersteigenden Betrags abweist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war nach dem Vertrag vom 1. Mai 1949 als Bezirksvertreter der Beklagten tätig. In ihrem Auftrag richtete er in seinem Bezirk eine am 21. März 1950 eröffnete Großhandlung der Beklagten ein, wofür ihm die Beklagte 700 DM vergütete. Als die Beklagte im Juli 1950 Verfehlungen des Klägers feststellte, kündigte sie ihm mit Schreiben vom 18. Juli 1950 mit sofortiger Wirkung. Anschließend erklärte sie sich in einer Besprechung, bestätigt mit Schreiben vom 25. Juli 1950, bereit, den Vertrag wieder aufleben zu lassen, während der Kläger sich zur Abdeckung des festgestellten Schuldsaldos verpflichtete. Als die Beklagte im November 1951 neue Verfehlungen des Klägers feststellte, schied er am 22. November 1951 endgültig bei der Beklagten aus.

Er hat behauptet, die Beklagte habe ihre Verpflichtung aus dem Handelsvertretervertrag durch die Eröffnung einer Großhandlung verletzt. Dadurch sei ihm ein monatlicher Provisionsausfall von 300 DM, also für die Dauer des Vertretungsverhältnisses von insgesamt 6.000 DM entstanden, weil die übrigen Großhändler desselben Geschäftszweigs, die zu seiner Kundschaft gehört hätten, auf diese von ihnen als Wettbewerb empfundene Maßnahme hin keine Waren mehr über ihn bezogen hätten. Für seine Mitwirkung bei der Errichtung der Großhandlung habe er über die bereits bezahlten 700 DM hinaus noch 1.300 DM zu beanspruchen. Ferner verlangt er die Herausgabe einer von ihm angeschafften im Besitz der Beklagten befindlichen Werkstatteinrichtung und eine monatliche Nutzungsentschädigung von 80 DM für die Zeit, in der die Beklagte die Werkstatt benutzt habe.

Mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte mit der Höhe nach von ihm bestrittenen Gegenforderungen die Aufrechnung



erklärt hatte, stellte er in der Berufungsinstanz, nachdem er in der ersten Instanz die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 7.300 DM beantragt hatte, den Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 2.000 DM - davon 1.511,50 DM an die Stadtparkasse M[REDACTED] - und zur Herausgabe der Werkstatteinrichtung zu verurteilen und im Hinblick darauf, daß die Beklagte sich des Bestehens einer Gegenforderung von 9.426,07 DM berühmte, festzustellen, daß ihr keine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zustünden.

Die Beklagte hat bestritten, daß dem Kläger ein Provisionsausfall entstanden sei. Die Entschädigung von 700 DM für die Mühewaltung des Klägers bei der Errichtung der Großhandlung hält sie für angemessen. Die Werkstatt, deren Eigentümer sie sei, habe sie auf ihre Kosten eingerichtet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch Versäumnisurteil zurückgewiesen und auf den Einspruch des Klägers hin entschieden, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Anträge, während die Beklagte Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

1.) Während der Vertretertätigkeit des Klägers wurde eine Reparaturwerkstatt beschafft. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat der Kläger nicht bewiesen, daß er Eigentümer der Werkstatteinrichtung geworden ist. Bei dieser Würdigung spielt es insbesondere eine Rolle, daß der Betrag von 1.511,50 DM, der Anschaffungspreis der Einrichtung, dem Konto des Klägers nicht belastet wurde, was bei einem Verkauf der Einrichtung an ihn hätte geschehen

müssen. Ein damals von der Sparkasse M. für den Kläger ausgezahlter Kreditbetrag von 5.161,50 DM, in dem nach der Behauptung des Klägers der Kaufpreis für die Werkstatt enthalten sein soll, wurde zur Tilgung der sonstigen unabhängig von der Beschaffung der Werkstatteinrichtung bestehenden Verpflichtungen des Klägers benützt. Das Berufungsgericht hat ferner erwogen, daß es sich um eine Spezialeinrichtung für die von der Beklagten vertriebenen Feuerlöschgeräte handelte, so daß die Werkstatt vornehmlich in ihrem Interesse beschafft worden sei, was ebenfalls gegen die Annahme des Eigentums des Klägers spreche. Die Revision greift lediglich die Beweiswürdigung wegen Verstoßes gegen § 286 ZPO an. Sie meint, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Beklagte sich in dem Fall, daß die Werkstatteinrichtung ihr Eigentum geworden sei, der Beihilfe des Betrugs schuldig gemacht hätte, da sie es zugelassen habe, daß der Kläger die Einrichtung der Sparkasse als Sicherheit für einen ihm gewährten Kredit übereignete. Diesen Umstand hat das Berufungsgericht nicht übersehen, denn es hat ausgeführt, die Beklagte habe dem Kläger für die Werkstatt eine pro forma-Rechnung ausgestellt, die er zur Unterstützung seines Kreditantrags bei der Sparkasse benötigt habe. Das Schreiben vom 10. November 1949, das das Berufungsgericht nach Ansicht der Revision übersehen hat, war nicht erheblich, da es nichts darüber besagt, wer Eigentümer der zu beschaffenden Werkstatteinrichtung werden sollte. Die Verneinung eines Anspruchs auf Herausgabe der Einrichtung und des davon abhängigen Anspruchs auf Nutzungsentschädigung ist daher mit Recht erfolgt.

Der Kläger war als Bezirksvertreter mit einem nur durch gewisse Ausnahmen beschränkten Alleinverkaufsrecht tätig. Nach Ansicht des Berufungsgerichts war die Beklag-

te verpflichtet, dem Kläger die Möglichkeit, provisionspflichtige Geschäfte abzuschließen, zu erhalten (vgl Schröder, Handelsvertreter § 86 a Anm 22). Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger wegen der Errichtung der Großhandlung eine Entschädigung verlangen könnte, soweit ihm während der Dauer des ursprünglichen Vertrags hierdurch ein Provisionsverlust entstanden sei. Es hat jedoch ausgeführt, daß der ursprüngliche Vertrag mit dem 20. Juli 1950, dem Tage des Zugangs der fristlosen Kündigung, aufgehoben sei. Für die spätere Zeit, in der er für die Beklagte auf Grund der neuen Vereinbarung tätig geworden sei, könne er einen solchen Anspruch nicht erheben. Zwar hätten die Parteien in der Vereinbarung vom 25./30. 7.1950 für die nachfolgende Zeit ein Vertragsverhältnis nach Maßgabe des früheren Vertretervertrags vereinbart. Dabei habe es sich jedoch nicht etwa um die Verlängerung eines ursprünglichen Abkommens, sondern um die Begründung eines neuen Vertragsverhältnisses gehandelt. Wenn der Kläger für die folgende Zeit eine Entschädigung wegen einer Absatzminderung sich hätte vorbehalten wollen, hätte er dies bei Abschluß der neuen Vereinbarung zum Ausdruck bringen müssen. Die Revision meint, dieses Ergebnis sei mit Wortlaut und wirtschaftlichem Zweck der neuen Abrede unvereinbar. Zwar enthält das Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 25. Juli 1950 über die Fortsetzung der Vertretertätigkeit des Klägers die Wendung, sie sei bereit, den gleichen Vertrag aufleben zu lassen, womit sich der Kläger einverstanden erklärte. Dieser Wortlaut könnte allerdings dafür sprechen, daß sich für die weitere Tätigkeit des Klägers die Beklagte denselben Pflichten wie nach der ursprünglichen Vereinbarung unterwerfen wollte, so daß der Betrieb der Elektrogroßhandlung nach dem bisher eingenommenen Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts für den folgenden Zeitraum ebenfalls eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung darstellen würde. Dieser

möglichen Bedeutung einer wörtlichen Auslegung ist sich das Berufungsgericht offensichtlich auch bewußt gewesen. Es hat jedoch eine Reihe von Umständen erwogen, die dagegen sprechen. Dazu gehört einmal die Tatsache, daß in der neuen Vereinbarung ausdrücklich festgestellt wurde, daß die fristlose Kündigung des alten Abkommens bestehen bleibe und daß für die Zukunft eine von der früheren Regelung abweichende Kündigungsfrist von einer Woche vorgesehen sei. Daraus konnte das Berufungsgericht ohne einen erkennbaren Rechtsverstoß folgern, daß das frühere Abkommen für die neue Vereinbarung nur den Rahmen, dagegen nicht den ausschließlichen Vertragsinhalt bilden sollte. Ferner hat das Berufungsgericht erwogen, daß beim Eingehen dieser neuen Vereinbarung die Großhandlung der Beklagten bereits bestand. Nach seiner Ansicht hätte es deshalb, da dem Kläger dieser Umstand bekannt war, einer besonderen Hervorhebung bedurft, wenn der Kläger daraus bei seinem erneuten Tätigwerden hätte Schadensersatzansprüche herleiten können. Offensichtlich kam daher den Worten, es solle der gleiche Vertrag wieder aufleben, die Bedeutung zu, daß ungeachtet dieser durch die zwischenzeitliche Errichtung der Großhandlung bedingten Änderung im übrigen die Bedingungen des früheren, umfangreichen, 21 Bestimmungen umfassenden Vertrages gelten sollten. Diese tatsächliche Würdigung ist nicht zu beanstanden, zumal, worauf das Berufungsgericht nicht hingewiesen hat, dem Schreiben der Beklagten vom 9. Mai 1950 zu entnehmen ist, daß die Parteien der Errichtung einer Großhandlung durch eine zusätzliche Vereinbarung schon Rechnung getragen hatten, und zumal außerdem der Kläger bisher nicht behauptet hat, daß er während der Fortsetzung seiner Vertretertätigkeit bis November 1953 ausdrücklich Schadensersatzansprüche erhoben hat.

Für die Zeit vom 21. März 1950, dem Tage der Eröffnung der Großhandlung, bis zum 20. Juli 1950, dem Tage des

Zugangs der fristlosen Kündigung, hat das Berufungsgericht ebenfalls einen Schadensersatzanspruch verneint. Nach seiner Ansicht könnte der Kläger die begehrte Entschädigung nur dann verlangen, wenn er konkret nachweisen würde, daß tatsächlich bereits in dieser Zeit für ihn ein Absatzrückgang bei den Großhändlern eingetreten sei. Die hierzu von der Revision erhobene Rüge ist insoweit unbegründet, als damit geltend gemacht wird, das Berufungsgericht habe sich nicht mit dem Beweisantrag auf Erhebung eines Sachverständigengutachtens auseinandergesetzt. Dieser Beweisantrag bezog sich nicht darauf, daß dem Kläger infolge der Eröffnung einer Großhandlung Provision entgangen sei, sondern darauf, daß Bemängelungen des Klägers, die er gegenüber den Kontoauszügen der Beklagten erhoben hatte, zuträfen. Das Gericht hat in erster Instanz im Armenrechtsverfahren eine gutachtliche Äußerung eingeholt. Der Gutachter hatte den durch die Errichtung der Großhandlung bedingten Provisionsausfall des Klägers auf monatlich 300 DM geschätzt. Das Berufungsgericht hat diese Schätzung nicht zum Gegenstand der Entscheidung gemacht, denn sie lasse unberücksichtigt, daß der Kläger einen tatsächlichen, auf die Errichtung der Großhandlung zurückzuführenden Umsatzrückgang nicht nachgewiesen habe, und sie enthalte auch keine Begründung dieser Schätzung. Der Kläger sei daher beweisfällig geblieben. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß das Berufungsgericht sich der durch § 287 ZPO gegebenen Möglichkeit einer erleichterten Schadensermittlung nicht bewußt gewesen ist. Der Kläger hatte die zunächst einleuchtende Tatsache vorgetragen, daß die übrigen Großhändler, die zu seinem Kundenkreis zählten, ihn von dem Augenblick an zurückgewiesen hätten, als die Beklagte mit ihnen durch Errichtung einer Großhandlung in Wettbewerb getreten sei. Er hat dazu mit Schriftsatz vom 10. September 1953 eingehende, allerdings von der Beklagten bestrittene, tatsäch-

liche Behauptungen aufgestellt. Bei Berücksichtigung des § 287 ZPO wäre eine Zurückweisung des Anspruchs wegen mangelnden Nachweises der Höhe des Schadens nicht in Frage gekommen, das Gericht hätte vielmehr darlegen müssen, warum es unter Verwertung des Sachvortrags und der Schätzung des Gutachters nicht selbst zu einer Schätzung hätte kommen können und in den vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für ein Urteil sehen konnte (BGH LindMöhr ZPO § 287 Nr 3). Sollte das Gericht bei der erneuten Verhandlung auf Grund des neu festzustellenden Sachverhalts wiederum grundsätzlich eine Schadensersatzpflicht für den fraglichen Zeitraum bejahen, dann wird es zu der Frage, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, von der durch § 287 ZPO gegebenen Beweiserleichterung Gebrauch zu machen haben.

2.) Das Berufungsgericht hat ferner den Antrag auf Feststellung, daß der Beklagten keine Forderungen mehr gegen den Kläger aus dem Vertreterverhältnis zuständen, abgewiesen. Die Beklagte hatte sich eines Anspruchs von 9.426,07 DM berühmt. Das Berufungsgericht hat zugunsten des Klägers unterstellt, daß eine Belastung auf seinem Autokonto mit insgesamt 18.00 DM zu Unrecht erfolgt sei, so daß sich statt 3.500 DM ein neuer Schuldsaldo von nur 1.700 DM ergebe. Ferner hat es zu seinen Gunsten die Be-
anstandungen gegen das Provisionskonto in Höhe von 3.187,40 DM als berechtigt unterstellt, so daß zugunsten der Beklagten an Stelle eines Guthabens von 5.926,07 DM nur noch ein Saldo von 2.738,67 DM verbleibe. Da somit der Beklagten noch ein Gesamtguthaben von 4.438,67 DM (1.700 + 2.738,67 DM) verbleibe, könne dem Antrag des Klägers nicht stattgegeben werden, da er nur begründet wäre, wenn der Beklagten überhaupt keine Forderungen mehr zuständen. Die Revision wendet sich zu Unrecht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, es

habe die zahlreichen Beanstandungen des Klägers gegenüber den Kontoauszügen nicht berücksichtigt, und habe das vom Kläger beantragte Sachverständigengutachten nicht erhoben. Diese Rüge ist unbegründet. Der Kläger hatte nur beanstandet und sich auch nur insoweit auf ein Sachverständigengutachten berufen, als er zu Unrecht auf dem Provisionskonto mit 3.187,40 DM belastet sei, und als ihm außerdem auf dem Autokonto ein Betrag von 2.500 DM nicht gutgebracht sei. Dieses Vorbringen hat das Berufungsgericht zu seinen Gunsten unterstellt, so daß er durch dieses Verfahren nicht beschwert ist.

Dagegen begegnet die Abweisung der negativen Feststellungsklage einem anderen Bedenken. Die Beklagte hatte sich eines Gegenanspruchs von 9.426,07 DM berührt. Das Berufungsgericht hat das Vorbringen des Klägers nicht geprüft, sondern sich auf den Standpunkt gestellt, es bleibe auf jeden Fall, selbst wenn man die Beanstandungen des Klägers als berechtigt anerkenne, ein Betrag von 4.438,67 DM übrig, so daß die negative Feststellungsklage unbegründet sei. Die negative Feststellungsklage schließt, wenn, wie im vorliegenden Fall, nichts für das Gegenteil spricht, das Begehren ein, den Betrag festzustellen, für den gegebenenfalls der vom Kläger ganz verneinte Anspruch besteht (RG HRR 1932 Nr 2199 und 1933 Nr 340). Deshalb muß das auf negative Feststellungsklage ergehende Urteil Klarheit über die zwischen den Parteien in Ansehung des streitigen Anspruchs bestehende Rechtslage auch der Höhe nach schaffen und darf die Klage nicht in vollem Umfange abweisen, weil der Anspruch zu irgendeinem Teil bestehe (RG aaO).

Auch aus diesem Grunde war das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhand-

lung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Haager